

Versicherungsbedingungen

(gestützt auf § 1 und § 15 der Statuten vom 16. Juni 2018)



PFERDE
VERSICHERUNGS
GENOSSENSCHAFT
KONOLFINGEN

1. Gegenstand der Versicherung

§ 1

Versicherte Risiken

Die Pferdeversicherungsgenossenschaft Konolfingen (PVGK) versichert aufgenommene Pferde ihrer Mitglieder (Versicherungsnehmer) gegen Schaden bei folgenden Risiken:

- a) Verenden der Tiere.
- b) Schlachtungen oder Euthanasie infolge von Krankheiten und Unfällen.
- c) Dauernde Gebrauchsunfähigkeit zu einem besonderen Zweck (Reiten, Traben, schwerer Zug).
- d) Behandlungskosten in einer Pferdeklinik bei akuten Erkrankungen oder Unfällen.
- e) Totgeburt oder Tod der Fohlen versicherter Pferde (Fohlenversicherung).

§ 2

Nicht versicherte Risiken

Die Versicherung deckt keine Schäden an Pferden, welche durch kriegerische Ereignisse, Aufruhr, Feuer, Blitzschlag und Erdbeben entstehen.

2. Beginn und Ende der Versicherung

§ 3

Beginn der Versicherung

Die Versicherung beginnt mit dem Tag der Aufnahme des Pferdes in die Versicherung. Die Aufnahme erfolgt unmittelbar nach Einschätzung des Pferdes durch den Schätzungsexperten des betreffenden Kreises. Sie kann während des ganzen laufenden Jahres erfolgen.

§ 4

Ende der Versicherung

Die Versicherung endet mit der Abschätzung des versicherten Tieres nach Eintritt eines versicherten Risikos sowie durch Austritt, Kündigung oder Ausschluss nach § 3, 4 bzw. 5 der Statuten oder durch Wechsel des Eigentums am versicherten Pferd (Verkauf).

Wird ein Pferd während eines laufenden Versicherungsjahres bei einer anderen Versicherung gegen die gleichen Risiken und für dieselbe Zeit versichert, so wird die Versicherung aufgelöst. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die PVGK umgehend über die neue Versicherung zu informieren.

§ 5

Handänderung des Pferdes / Wechsel im Pferdebestand

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Schätzungsexperten des betreffenden Kreises die Handänderung eines versicherten Pferdes innert 14 Tagen zu melden.

Die Versicherung endet mit dem Übergang des Eigentums.

§ 6

Sistierung des Versicherungsschutzes

Pferde im Militärdienst: In die Versicherung aufgenommen Pferde, welche im Militärdienst eingesetzt werden, sind während der Dienstzeit und, soweit es sich nicht um Schäden aus Unfällen handelt, bis 5 Tage nach Ende der Dienstzeit nicht versichert.

Verstellpferde: Wird ein versichertes Pferd für länger als eine Woche an eine Drittperson ausgeliehen, die nicht Genossenschafter ist, oder sonstwie verstellt (z.B. Weidegang bei Rekonvaleszenz), so ist das Pferd nur versichert, wenn die Verstellung dem Schätzungsexperten des betreffenden Kreises sofort angezeigt wird.

§ 7

Fohlenversicherung

Die Fohlenversicherung (§ 1 Bst. e) ist fakultativ und kann ab 6. Trächtigkeitsmonat des versicherten Pferdes abgeschlossen werden. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem 8. Trächtigkeitsmonat und dauert bis zur Schätzungsrevision des auf die Geburt folgenden Jahres. Der Versicherungsnehmer hat die Wahl zwischen zwei Kategorien (Basic und Plus).

3. Aufnahme in die Versicherung

§ 8

Grundsätze / Aufnahme ohne Vorbehalt

Ohne Vorbehalt in die Versicherung aufgenommen werden nur gesunde Pferde.

Pferde, die über 12 Jahre alt sind und vorher noch nicht bei einer anderen Institution in ähnlichem Rahmen versichert waren, können grundsätzlich nicht aufgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand auf Antrag des Ausschusses.

Pferde, die bereits bei einer anderen Versicherung gegen die gleichen Risiken und für dieselbe Zeit versichert sind, werden nicht aufgenommen. Der Versicherungsnehmer bzw. Antragsteller ist verpflichtet, eine bestehende Versicherung zu melden.

§ 9

Aufnahme mit Vorbehalt bei wesentlichen Fehlern und Mängeln

Die Aufnahme von Pferden in die Versicherung, die an einem wesentlichen Fehler oder Mangel gemäss nachstehenden Ausführungen leiden, erfolgt ausdrücklich nur unter dem Vorbehalt, dass für Versicherungsrisiken, die auf diese Fehler oder Mängel zurückzuführen sind, keine Versicherungsdeckung besteht.

Als wesentliche Fehler und Mängel gelten: Dampf (Husten, beschleunigtes Atmen, Nasen-, Kehlkopf- und Lungenkatarrh, Flankenalteration) Dummkoller und als Folge davon Stupidität, Unempfindlichkeit

an der Krone, in den Ohren, Anämie (blasse blutleere Schleimhäute, schwacher Puls, Magerkeit), ödematöse Schwellungen an Gliedmassen, Brust und Bauch, Wildrössigkeit, Bösartigkeit und Stetigkeit; Augenkrankheiten wie periodische Augenentzündungen und Star, Tränenfluss, Lichtscheue, Pupillenstarre, Magen-darmkatarrh und dadurch verursachter schlechter Nährzustand, flüssiger, unverdauter Kot, aufgezogener Bauch, struppiges Haar, Sehnenleiden wie Sehnenklapp, chronische Sehnen- und Sehnenscheidenentzündung, Huftknorpelverknöcherung, Spat, Rehbein, Hasenhacke, Schale, Exostosen, schwere Hufdeformitäten wie Flachhufe, Rehhufe, Zwanghufe, schiefe Hufe, defekte Hufe, Hufkrebs, Huftknorpelfistel, Hornspalte, Hornklüfte; Hautkrankheiten, Räude.

§ 10

Aufnahme mit Vorbehalt bei leichteren Erkrankungen oder Verletzungen

Zeigen sich bei zur erstmaligen Einschätzung vorgeführten Pferden leichtere Erkrankungen (Strengel, oberflächliche Wunden usw.), die voraussichtlich gänzlich ausheilen, kann die Aufnahme in die Versicherung unter dem Vorbehalt geschehen, dass für die bestehende Krankheit sowie eventuelle Komplikationen keine Versicherungsdeckung übernommen wird. Dieser Vorbehalt gilt, bis der Pferdebesitzer dem Schätzungsexperten des betreffenden Kreises ein tierärztliches Zeugnis eingereicht hat, aus welchem hervorgeht, dass die Krankheit vollständig und ohne Nachteil für das Pferd ausgeheilt ist.

§ 11

Karenzfrist bei akuten Krankheiten

Leidet das Pferd bei der Ersteinschätzung an einer akuten Krankheit, so besteht in Bezug auf diese Krankheit eine Karenzfrist von 30 Tagen ab Beginn der Versicherung. Während der Karenzfrist besteht für Schäden aus der akuten Krankheit keine Versicherungsdeckung.

Als akute Krankheit gelten akute Veränderungen des Gesundheitszustandes, welche also solche von der veterinärmedizinischen Fakultät Vetsuisse anerkannt werden.

Bei chronischen Krankheiten, die nicht unter § 9 fallen, besteht eine Karenzfrist von einem Jahr nach Beginn der Versicherung. Bei Unfällen besteht keine Karenzfrist.

§ 12

Informationspflicht des Antragstellers

Der Antragsteller bzw. Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei der Aufnahme seiner Tiere über dieselben alle Angaben zu machen, welche für deren Bewertung und die Beurteilung des Versicherungsrisikos von Einfluss sind. Er hat insbesondere von sich aus Auskunft zu geben über Vorerkrankungen und bisherige Verletzungen.

Die Verletzung der Informationspflicht führt zum Ausschluss der Leistungspflicht der PVGK.

4. Ersteinschätzung und Schätzungsrevision

§ 13

Ersteinschätzung

Die Ersteinschätzung eines neu zu versichernden Pferdes erfolgt durch den Schätzungsexperten des betreffenden Kreises. Der Antragsteller hat einen gültigen Pferdepass vorzuweisen.

Vom versicherten Pferd wird ein Schätzungsverbal erstellt mit folgenden Angaben:

- Koordinaten Versicherungsnehmer und dessen Kreiszugehörigkeit
- Name, Alter, Signalement, Geschlecht, Standort und Rasse des Pferdes
- Schätzungssumme
- allfällige Vorbehalte und/oder Karenzfristen gemäss § 9 – 11 hievor

§ 14

Schätzungsrevision

Jährlich, in der Regel im ersten Quartal des Jahres, findet eine Revision sämtlicher Schätzungen statt. Diese Revision wird durch den Schätzungsexperten des betreffenden Kreises und dem Hauptschätzer der PVGK vorgenommen.

Die Versicherungsnehmer sind verpflichtet, die versicherten Pferde an den publizierten Terminen im betreffenden Kreis vorzuführen. Ausnahmsweise ist im Verhinderungsfall unaufgefordert mit dem zuständigen Schätzer ein Ausweichtermin zu vereinbaren.

§ 15

Geltungsdauer der Schätzung

Die bei den ordentlichen Schätzungsrevisionen festgesetzten Schätzungssummen gelten ab dem ersten Tag des Versicherungsjahres, für welches die Revision vorgenommen wurde und für die Dauer eines Versicherungsjahres (1. April bis 31. März).

Für Pferde, die im Rahmen einer ordentlichen Schätzungsrevision neu eingeschätzt werden, gilt die Schätzungssumme ab sofort und bis zum Ende des nachfolgenden Versicherungsjahres.

Bei jungen Pferden (bis zum 6. Lebensjahr) kann im Laufe des Jahres beim Schätzungsexperten des betreffenden Kreises eine Nachschätzung beantragt werden.

§ 16

Schätzungssummen

Der Vorstand setzt die maximalen Schätzungssummen und deren Abstufungen jährlich vor Beginn der Schätzungsrevisionen fest.

Zwischen dem 16. und dem 18. Altersjahr des Pferdes wird die Schätzung schrittweise bis zum 22. Altersjahr reduziert. In der Regel beträgt die Schätzung für Pferde ab dem 22. Altersjahr Fr. 2'000.00.

Jedes Mitglied ist berechtigt, gegen die Ersteinschätzung und die Schätzung im Rahmen der jährlichen Schätzungsrevision innert 14 Tagen beim Präsidenten schriftlich Rekurs einzureichen. Der Ausschuss entscheidet über den Rekurs.

§ 17

Revisionskosten

Die Kosten der jährlichen Hauptrevisionen sowie der Neueinschätzungen trägt die PVGK.

Versicherungsnehmer, deren Pferde anlässlich der ordentlichen Revision nicht vorgeführt werden, bezahlen die Kosten der Extrarevision. Die Kosten werden zusammen mit dem Prämientarif festgesetzt.

5. Versicherungsprämien

§ 18

Höhe der Prämien

Die Höhe der Versicherungsprämien wird vom Vorstand jährlich in einem Prämientarif festgesetzt. Der jährliche Prämienansatz berechnet sich dabei in Prozenten der Schätzungssumme.

Der Vorstand kann im Prämientarif eine Eintrittsgebühr für neu versicherte Pferde sowie eine jährliche Verwaltungsgebühr vorsehen.

Bei der Fohlenversicherung nach § 7 werden zwei Versicherungskategorien angeboten (Basic und Plus). Der Prämientarif regelt die Einzelheiten.

Bei Auflösung der Versicherung sind die Prämien für das laufende Halbjahr des Versicherungsjahres geschuldet.

§ 19

Rechnungsstellung und Mahnung

Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich im 2. Quartal. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist ausstehende Prämien werden mit A-Post plus gemahnt unter Einräumung einer weiteren Zahlungsfrist von 14 Tagen. Die Kosten der Mahnung und eine zusätzliche Mahngebühr gemäss Prämientarif werden dem Versicherten auferlegt.

Erfolgt trotz Mahnung keine vollständige Zahlung der Prämien, so ruht die Leistungspflicht der PVGK ab Ablauf der Mahnfrist und die PVGK ist berechtigt, die Versicherung aufzulösen. Der Versicherungsausschluss erfolgt mit eingeschriebener Post.

6. Vorgehen im Schadenfall

§ 20

Pflichten des Versicherungsnehmers bei Unfall oder Krankheit des Pferdes

Erkrankt oder verletzt sich ein versichertes Pferd, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, sofort die erforderlichen Behandlungsmassnahmen einzuleiten. Wenn erforderlich, ist ein Tierarzt beizuziehen. Ist voraussehbar, dass das Pferd geschlachtet oder euthanasiert werden muss, ist umgehend der Schätzungsexperte des betreffenden Kreises zu benachrichtigen.

Die Kosten der tierärztlichen Behandlung hat der Versicherungsnehmer zu tragen. Vorbehalten bleiben Entschädigungen für Spitalkosten gemäss § 25 hienach.

§ 21

Meldung des Schadenfalls

Musste ein versichertes Pferd aufgrund seines Alters, einer Krankheit, eines Unfalls oder einer schweren Geburt geschlachtet oder euthanasiert werden oder verendet ein versichertes Pferd, so hat der Versicherungsnehmer vom beauftragten Tierarzt ein Zeugnis über den Tod des Pferdes und dessen Ursache erstellen zu lassen.

Kann ein versichertes Pferd dauernd nicht mehr zum ursprünglichen Zweck verwendet werden, so hat der Versicherungsnehmer auf seine Kosten von einem Tierarzt ein Zeugnis über die Gebrauchsunfähigkeit und deren Ursache erstellen zu lassen.

Für die Geltendmachung der Versicherungsentschädigung ist das Zeugnis des Tierarztes an den Schätzungsexperten des betreffenden Kreises zu übermitteln. Ab dem 20. Altersjahr des Pferdes ist kein Zeugnis mehr notwendig.

Wird vom Versicherungsnehmer ein Spitalkostenbeitrag geltend gemacht, so ist von der Tierklinik ein Bericht über Grund und Dauer des Klinikaufenthaltes sowie der Behandlung erstellen zu lassen. Dieser ist zusammen mit den Rechnungen der Tierklinik an den Schätzungsexperten des betreffenden Kreises zu übermitteln. In der Rechnung sind die Pensionskosten separat auszuweisen.

§ 22

Abschätzung

Der Schätzungsexperte des betreffenden Kreises nimmt die Abschätzung vor, fertigt ein Verbal aus, das er dem Präsidenten zur Genehmigung unterbreitet.

Die Auszahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer erfolgt durch die Geschäftsstelle PVGK innerhalb 30 Tagen nach erfolgter Abschätzung. Die Kosten der Abschätzung trägt die Versicherung.

7. Entschädigungen

§ 23

Entschädigungen bei Tod des Pferdes

Die PVGK leistet folgende Entschädigungen:

- a) Für Pferde, die weniger als ein Jahr bei der PVGK versichert sind: 80 % der Schätzungssumme
- b) Für Pferde, die ein Jahr und mehr bei der PVGK versichert sind: 100 % der Schätzungssumme
- c) Pferde, die wegen Bössartigkeit, Wildrössigkeit, Stetigkeit, Scheuheit oder anderen Charakterfehlern geschlachtet werden müssen: 80 % der Summe gemäss Buchstabe a) beziehungsweise b).

- d) Versicherte Fohlen

Basic 90.00 Jahresprämie (Entschädigung: Fr. 1'000.00)

Plus 200.00 Jahresprämie (Entschädigung: Fr. 2'000.00)

§ 24

Entschädigung bei dauernder Gebrauchsunfähigkeit

Die Entschädigung richtet sich nach § 22 Buchstaben a) und b).

Mit der Bezahlung einer Entschädigung wegen dauernder Gebrauchsunfähigkeit endet die Versicherung des betreffenden Pferdes.

§ 25

Spitalkostenbeitrag

Die Versicherung kann einen Betrag an die Kosten einer Behandlung in einer anerkannten Pferdeklunik in der ganzen Schweiz leisten, sofern die Hospitalisierung aufgrund einer akuten Erkrankung oder eines Unfalls (wie Kolik oder Verdauungsstörungen, akute Hufrehe, Kreuzschlag, Schlundverstopfung, Schockzustände, akute Infektionskrankheiten, Starrkrampf, Tollwut, Skalma

unter der Voraussetzung, dass vorgängig und rechtzeitig geimpft wurde, akute und hochgradige Lahmheit mit Verdacht auf Knochenbrüche und Folgen von Trächtigkeit und Geburt) tiermedizinisch notwendig war. Die PVGK behält sich vor, die Notwendigkeit einer Hospitalisierung zu beurteilen.

Keine Entschädigung wird geleistet bei chronischen Krankheiten (wie Veränderung des Gesundheitszustandes als Folge von sich langsam und schleichend entwickelnden Krankheiten, die von der veterinärmedizinischen Fakultät Vetsuisse als solche anerkannt werden z.B. chronische Krankheiten der Luftwege wie Tracheitis, Bronchitis, Lungenemphysem, Arthrose, Lahmheiten infolge von Exostosen, Strahlbeinlahmheit, Mondblindheit, Koller, Wildrossigkeit.) Blutarmut oder Zustände, Krankheiten und Unfälle, die grobfahrlässig durch Haltungsfehler oder Fehlverhalten des Pferdehalters verursacht werden (z.B. Hufrehe bei massivem Übergewicht).

Keine Entschädigung wird zudem geleistet für die Behandlung von equinen Sarkoiden, ausser die Behandlung ist gemäss Attest des behandelnden Tierarztes erforderlich, weil die Sarkoide negative Auswirkungen auf den Gesundheitszustand des Pferdes haben oder dessen Verwendung als Reit- oder Fahrpferd einschränken.

Der Versicherungsnehmer hat zusammen mit der Arztrechnung einen tierärztlichen Bericht einzureichen. Der Beitrag der Versicherung beträgt die Hälfte der Behandlungskosten, maximal Fr. 600.00. Die Pensionskosten müssen vom Versicherungsnehmer übernommen werden.

Muss das Pferd innerhalb eines Jahres seit Beendigung des Klinikaufenthaltes trotzdem geschlachtet oder euthanasiert werden oder tritt ein Fall dauernder Gebrauchsunfähigkeit ein, so wird der bezahlte Spitalkostenbeitrag der Versicherung von der Entschädigungssumme nach § 23 abgezogen.

Pro Pferd wird innerhalb der Frist eines Jahres nur einmal ein Spitalkostenbeitrag geleistet. Für die Berechnung der Frist ist der jeweilige erste Behandlungstag in der anerkannten Pferdeklinik massgebend.

Für die gleiche Erkrankung werden pro Pferd höchstens zwei Spitalkostenbeiträge geleistet. Als Erkrankungen gelten gesundheitliche Beeinträchtigungen, die nicht auf ein Unfallereignis zurückzuführen sind.

§ 26

Anrechnung von Entschädigungen der Tierseuchenkasse

Bei Seuchenkrankheiten wird die Entschädigung aus der Tierseuchenkasse angerechnet. Die Versicherung entschädigt nur die Differenz dieser Entschädigung zur Entschädigung gemäss § 23.

§ 27

Verwertungserlös und Entsorgungskosten

Der Verwertungserlös geschlachteter Pferde gehört dem Versicherungsnehmer.

Entsorgungskosten euthanasierter oder natürlich verstorbener Pferde hat der Versicherungsnehmer zu tragen.

§ 28

Abtretung von Regressansprüchen

Mit Bezahlung der Entschädigung gehen Regressansprüche gegenüber Dritten, die für den Schaden am Pferd verantwortlich sind, an die PVGK über. Der Versicherungsnehmer hat der PVGK alle in seinem Besitz befindlichen Angaben und Beweismittel zur Geltendmachung der Regressansprüche zu herauszugeben.

8. Ausschluss der Leistungspflicht

§ 29

Vorbestehende Krankheiten und Mängel

Die Versicherung leistet keine Entschädigungen bei Schadenfällen, die auf wesentliche Fehler und Mängel des Pferdes zurückzuführen sind, die ohne Zweifel schon vor Aufnahme des Pferdes in die Versicherung bestanden haben. Die gilt auch, wenn diese Fehler oder Mängel bei der Ersteinschätzung nicht festgestellt oder vom Versicherungsnehmer verschwiegen wurden.

§ 30

Pflichtverletzungen des Versicherungsnehmers

Die PVGK leistet keine Entschädigungen, wenn der Versicherungsnehmer die sich aus den Statuten und den vorliegenden Versicherungsbedingungen ergebenden Pflichten verletzt, insbesondere die vorgeschriebenen Meldungen an die Versicherung nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, die gebotene tierärztliche Behandlung nicht oder verspätet in Anspruch nimmt, die für die Behandlung erteilten tierärztlichen Weisungen nicht befolgt oder wenn der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers oder einer von ihm beauftragten Person bei der Betreuung und Haltung des versicherten Pferdes zurückzuführen ist.

§ 31

Betrügerische Handlungen

Die PVGK leistet keine Entschädigungen und haftet nicht, wenn der Versicherungsnehmer Tatsachen, welche die Leistungspflicht ausschliessen oder mindern würden, zum Zweck der Täuschung unrichtig mitteilte oder verschwiegen hat oder die PVGK anderweitig zu täuschen versuchte.

9. Zuständigkeiten für Abschätzung und Festlegung der Entschädigungen

§ 32

Die Abschätzung und Festlegung der Entschädigung ist Sache des Schätzungsexperten des betreffenden Kreises in Absprache mit dem geschäftsleitenden Ausschuss. Der Versicherungsnehmer kann gegen dessen Entscheide innert 14 Tagen schriftlich Rekurs an den Vorstand einreichen. Der geschäftsleitende Ausschuss kann auch von sich aus Entschädigungsfälle, bei welchen besondere Verhältnisse vorliegen, dem Vorstand zur Prüfung und zum Entscheid vorlegen.

Worb, 26. März 2026

Der Präsident: Thomas Bigler

Die Geschäftsführerin: Claudia Bärtschi